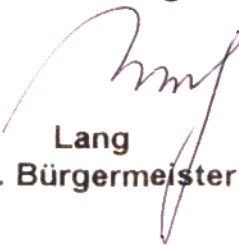


Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 16 „Zwischen der Würzburger Straße, Steggasse und der Aurach“ wurde im Amtsblatt Nr. ...22..... vom ..31.05.2001... der Stadt Herzogenaurach gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgegeben.  
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Herzogenaurach, 31.05.2001  
Stadt Herzogenaurach

  
Lang  
1. Bürgermeister



# Bebauungsplan Nr. 16 „Zwischen der Würzburger Straße, Steggasse und der Aurach“ der Stadt Herzogenaurach

Planfertigervermerk	Datum	Bearbeiter
aufgestellt lt. Beschluß des Stadtrates vom	25.09.1991	
bearbeitet:	04.12.1995	Wagner
gezeichnet:	04.12.1995	Wagner
Änderungen:		

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



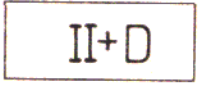
Baugrenze



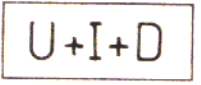
Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)



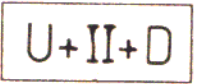
Mischgebiet (§ 6 BauNVO)



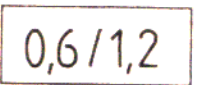
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze und Dachausbau als Vollgeschoß möglich



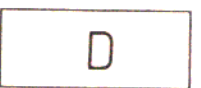
Untergeschoß, ein Vollgeschoß und Dachgeschoß als Vollgeschoß möglich



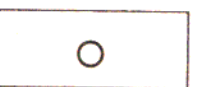
Untergeschoß, 2 Vollgeschosse und Dachgeschoß als Vollgeschoß möglich



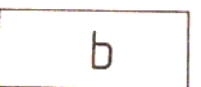
Grundflächenzahl/Geschoßflächenzahl



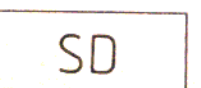
geneigte Dächer



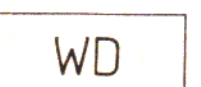
offene Bauweise



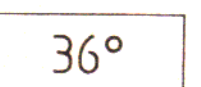
besondere Bauweise  
(siehe textliche Festsetzungen)



Satteldach



Walmdach



Dachneigung



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



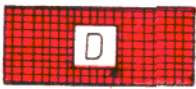
öffentlicher Fuß- und Radweg



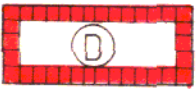
Pflanzbindung für vorhandene Bäume nach § 9 Abs. 1 Ziff. 25 b BauGB. Die eingetragenen Bäume und Sträucher müssen erhalten werden.



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB) Pflanzgebot



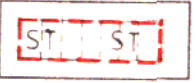
Unbewegliche Kulturdenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen



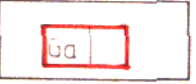
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen



Transformatoren-Station



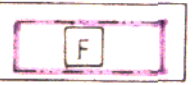
private Stellplätze



private Garagenstellplätze



öffentliche Parkplätze



öffentlicher Fahrradabstellplatz



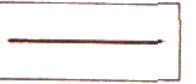
Altlasten



Bachbett



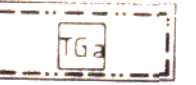
Überschwemmungsgebiet



Hochwasserlinie



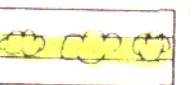
Zu-/Abfahrt



Tiefgarage



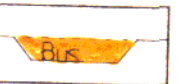
öffentliche Straßenverkehrsfläche



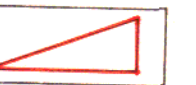
Straßenbegleitgrün; Bepflanzung entlang der öffentlichen Straßen



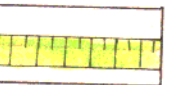
Landschaftsschutzgebiet nach Art. 10 Abs. 1 und 2 BayNatSchG



Bushaltestelle



Sichtdreieck



Böschung



Stützmauer



Fläche für Werstoffcontainer



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6)

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE



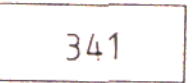
bestehende Grundstücksgrenzen



vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



vorhandene Gebäude



Flurstücksnummern

## HINWEISE

### 1. Böschungen und Stützmauern

Sind für die Erstellung und den Bestand der öffentlichen Straßen Böschungen oder Stützmauern notwendig, so sind diese von den jeweiligen Grundstücksbesitzern zu dulden und zu unterhalten (natürlicher Neigungswinkel). Flächen für Stützmauern sind an die Stadt Herzogenaurach abzutreten.

### 2. Überschwemmungsgebiet

Das Überschwemmungsgebiet ist von jeglicher Bebauung einschließlich Einzäunung freizuhalten. Geländeauffüllungen sind nicht zulässig.

### 3. Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete sind im bayerischen Naturschutzgesetz Art. 10 Abs. 1 und 2 verankert. Auf die in der Rechtsverordnung für Landschaftsschutz enthaltenen Vorschriften wird hingewiesen.

#### 4. Sicherheitseinrichtungen

Diese sind so zu installieren, daß für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen. Lampen sind so anzuordnen, daß für die umliegenden Bereiche keine Blendgefahr besteht. Dies gilt auch für die Blendung von Fahrzeuglenkern.

#### 5. Sichtdreiecke

In den, durch die Sichtdreiecke gekennzeichneten Blickbereichen dürfen keinerlei Hochbauten errichtet werden.

Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen oder sonstige Gegenstände dürfen eine Höhe von max. 1,00 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.

#### 6. Energie

Der Anschluß an die Gasversorgung ist vorgesehen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Technische Einrichtungen (zusätzlich zu Öl-, Gas-, Strom- oder Feststoffheizung) zur Energiegewinnung sind zugelassen. Wenn sie nicht im Inneren des Gebäudes errichtet werden können, müssen sie sich der Architektur bzw. der Umgebung anpassen. Regenerative Energienutzung und die Nutzung von Niederschlagswasser wird empfohlen.

#### 7. Drainagen und Grundwasser

Werden bei der Bebauung Drainagen zerstört, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Sollten bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen werden, so sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden.

Grundsätzlich sind alle Dachwässer, Drainagen, Grundwässer und saubere Oberflächenwässer direkt dem Vorfluter Aurach zuzuführen.



# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Zwischen der Würzburger Straße, Steggasse und der Aurach“ der Stadt Herzogenaurach entsprechend den im Planblatt bezeichneten Nutzungsgarten festgesetzt als:

### MI - Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Das Bauland zwischen Steggasse und Wiesengrundstraße wird als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten und Spielhallen gemäß § 6 Abs. 2, 8 Ziffer 8 und Abs. 3 BauNVO, Gartenbaubetriebe nach § 6 Ziffer 6 BauNVO und Tankstellen nach § 6 Ziffer 7 BauNVO.

Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von über 300 qm sind nicht zulässig.

Im Ensembleschutzbereich zwischen der Tuchmachergasse und der Steggasse im Sinne des Denkmalschutzgesetzes muß die Wohnraumnutzung auf einem Grundstück mind. 50 % der Nutzfläche betragen, um die städtebauliche Mischung aus Wohnen und sonstiger Nutzung zu gewährleisten.

Das Gebiet zwischen der Wiesengrundstraße und dem freigelegten Dambach wird als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die in § 6 Abs. 2 Ziffer 1-5 BauNVO genannten Einrichtungen.

Die in § 6 Abs. 2 Ziffer 6-8 und in Abs. 3 BauNVO genannten Einrichtungen werden ausgeschlossen.

Aus städtebaulichen Gründen wird die zulässige Nutzung nach § 9 Abs. 3 BauGB wie folgt geschößweise gegliedert:

Erdgeschoß: Einrichtungen und Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1-5 BauNVO. Einzelhandelsgeschäfte sind nur bis zu einer Verkaufsfläche von max. 300 qm zulässig.

Sonstige Geschosse: In allen sonstigen Geschossen sind nur Altenwohnungen mit den dazugehörigen Einrichtungen in Form von betreutem Wohnen mit behinderten- bzw. rollstuhlgerechten Wohnungszuschnitten bzw. Ausstattung, sowie einem Pflegebereich nach den heute üblichen Richtlinien zulässig.

### GE - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Das Bauland wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.

Lagerplätze, Lagerhäuser, sowie Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen sind nicht zulässig.

Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter können ausnahmsweise zugelassen werden. Diese dürfen nicht in allgemein verfügbare Wohnungen umgewandelt werden.

Einzelhandelsbetriebe dürfen mit einer Verkaufsfläche bis max. 300 qm errichtet werden.

Ein Lebensmittelmarkt bis max. 800 qm Verkaufsfläche ist zulässig.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

Ein Lebensmittelmarkt bis max. 800 qm Verkaufsfläche ist zulässig.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässiges Maß für die Geschößflächenzahl (GFZ) und die Grundflächenzahl (GRZ) gelten die im Planblatt festgesetzten Werte. Im Gebiet zwischen Tuchmachergasse und Steggasse ohne nähere Festsetzung ergibt sich das Maß der baulichen Nutzung aus der überbaubaren Fläche in Verbindung mit der im Planblatt festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.

## 3. Bauweise

Im Planblatt ist die offene und die besondere Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.

„b“ - In der besonderen Bauweise können Gebäude über 50,00 m Länge zugelassen werden.

Garagen, Carports und Garagenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen (Baugrenze) als Grenzbauten zulässig.

## 4. Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Garagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie nicht genehmigungspflichtige Bauten unzulässig. Garagen und Carports mit überdachtem Freisitz, Nebengebäude und Schwimmbäder sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zulässig, sofern sie in baulicher Verbindung zum Hauptgebäude stehen, sich architektonisch und städtebaulich angleiern, das Stadtbild nicht beeinträchtigen und eine überbaute Fläche von 60 qm nicht überschreiten.

Für die Errichtung von Gartenhäusern gilt der Beschluß des Stadtrates vom 30.07.1987.

## 5. Baugestaltung

### 5.1 Dachform und Dachneigung

Die jeweilige zulässige Dachform und Dachneigung ist aus dem nebenstehenden Planblatt zu ersehen. Dies gilt auch für Nebengebäude und Garagen. In dem Gebiet westlich der Tuchmachergasse können Carports mit extensiv begrünten Flachdächern errichtet werden.

Abweichende Dachformen können, wenn es städtebaulich vertretbar ist und das Stadtbild nicht beeinträchtigt, zugelassen werden.

### 5.2 Dachdeckung

Für die Dachdeckung von geneigten Dächern sind grundsätzlich Ziegeln im Farbton ziegelrot bis mittelbraun zulässig.

Andere Bedachungsmaterialien können, wenn es städtebaulich vertretbar ist und das Stadtbild nicht beeinträchtigt, zugelassen werden.

Im Ensembleschutzbereich im Stadtgebiet dürfen für die Dachdeckung nur Biberschwänze, Farbton ziegelrot bis mittelbraun verwendet werden.



## 5.2 Dachdeckung

Für die Dachdeckung von geneigten Dächern sind grundsätzlich Ziegeln im Farbton ziegelrot bis mittelbraun zulässig.

Andere Bedachungsmaterialien können, wenn es städtebaulich vertretbar ist und das Stadtbild nicht beeinträchtigt, zugelassen werden.

Im Ensembleschutzbereich im Stadtgebiet dürfen für die Dachdeckung nur Biberschwänze, Farbton ziegelrot bis mittelbraun verwendet werden.

## 5.3 Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten vom 10.05.1990.

## 5.4 Kniestock

Der Kniestock ist jeweils entsprechend der Dachneigung des Gebäudes zulässig. (z.B. Dachneigung 38°, Kniestock max. 38 cm).

## 5.5 Kellerdecke

Die Oberkante der Kellerdecke und der Haussockel dürfen bei Gebäuden nicht mehr als 20 cm bis 40 cm über Gehsteigoberkante bzw. über dem Gelände liegen.

Maßgebend ist der Mittelwert zwischen den bergseitig liegenden Gebäudeecken.

## 5.6 Fassadengestaltung

Die Fassadengestaltung sowie die Farbgebung darf das Stadtbild nicht beeinträchtigen und sie muß sich in das Gesamtbild einfügen.

Die Fassadengestaltung und die Farbgebung ist mit der Stadt Herzogenaurach abzustimmen.

## 5.7 Garagen/Carports

Garagen dürfen nur auf den im nebenstehenden Planblatt ausgewiesenen Flächen (Planzeichen Nr. 15,3 PlanZVO) errichtet werden. Werden Garagen oder Carports auf zwei verschiedenen Baugrundstücken als Grenzgebäude errichtet, so sind sie hinsichtlich Höhe, Straßenabstand und äußerer Form einander anzupassen. Auf den im Plan festgesetzten Flächen für Garagen oder Carports können soweit die dafür ausgewiesene Fläche ausreicht, in Verbindung mit den Garagen auch Nebengebäude errichtet werden, wenn dadurch ein einheitlicher Baukörper entsteht. Die im Bebauungsplan für Garagen oder Carports ausgewiesenen Bauflächen gelten in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 BayBO. Mit den Carports muß von den Straßenbegrenzungslinien ein Abstand von mind. 1,00 m eingehalten werden. Sie dürfen seitlich nicht geschlossen werden, um ordnungsgemäße Sichtverhältnisse zu gewährleisten.



## 5.8 Firsthöhen

### - Mischgebiet zwischen der Wiesengrundstraße und dem freigelegten Dambach

Die Firsthöhe ohne das talseitig bedingte Untergeschoß darf bei II+D-geschossigen Gebäuden max. 9,50 m, bei III+D-geschossigen Gebäuden max. 12,50 m und bei IV+D-geschossigen Gebäuden max. 16,50 m gemessen ab Oberkante Gehweg, betragen.

### - Gewerbegebiet

Die Firsthöhe darf ohne das talseitig bedingte Untergeschoß bei I+D-geschossigen Gebäuden max. 11,0 m, bei II+D-geschossigen Gebäuden max. 13,0 m und bei III+D-geschossigen Gebäuden max. 15,0 m gemessen ab Oberkante Gehweg, betragen.

## 6. Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Straße und im Überschwemmungsgebiet sind Einfriedungen unzulässig.

Im Gebiet zwischen Wiesengrundstraße bis zum Grundstück Fl.Nr. 414, Gemarkung Herzogenaurach, sind an der südlichen Grundstücksgrenze außerhalb des Überschwemmungsgebietes Maschendrahtzäune bis max. 1,50 m Höhe zulässig. Die Maschendrahtzäune sind mit einheimischen Gehölzen einzugrünen.

Im Mischgebiet zwischen Steggasse und Wiesengrundstraße sind alle Arten von Zäunen, mit Ausnahme von Mauern, Stachel- und Maschendraht, mit einer max. Höhe von 1,20 m (davon 0,20 m Sockel) zulässig. Pfeiler wurden nur für Tore und Gartentüren zugelassen.

Die Höhe ist ab Oberkante-Gehweg bzw. Oberkante Straße zu messen. Die Flächen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen dürfen bis zu einer Tiefe von 5,00 m nicht eingezäunt oder durch ein Tor verschlossen werden.

## 7. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, daß sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Die Luxzahlen bei Leuchtreklamen sind so zu wählen, daß eine Blendwirkung oder Belästigung der umliegenden Bereiche oder eine Beeinträchtigung des Stadtbildes nicht erfolgt. Weitergehende Vorschriften werden durch die Festsetzungen nicht ersetzt. Im Ensembleschutzbereich, dürfen nur zur Altstadt passende Werbeanlagen (keine ortsfremden Materialien, keine direkte Beleuchtung usw.) Verwendung finden.

## 8. Kfz-Stellplätze

Zur Ermittlung der Stellplätze gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung - StS) vom 21.03.1991.

Nicht überdachte Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Rasengittersteine) zu errichten.

Die Fußwege und die Zufahrten zu den Kfz-Stellplätzen dürfen nur mit einem Material befestigt werden, das eine Versickerung des Oberflächenwassers ermöglicht (z.B. Pflasterverbundsteine).

an einem Material befestigt werden, das eine Versickerung des Oberflächenwassers ermöglicht (z.B. Pflasterverbundsteine).

9. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Für die Anpflanzungen sind einheimische Gehölze zu verwenden, z.B. Spitzahorn, Esche, Stieleiche, Winterlinde, Vogelkirsche, Birke, Eberesche, Hainbuche, Feldahorn, Hasel, Schlehe, Hundsrose, Heckenkirsche, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Apfelrose.

Für den Bau der Fahrgassen muß versickerungsfähiges Material Verwendung finden. Ausnahmen können für Ladezu- und -abfahrten erteilt werden. Weitere Flächen dürfen nur mit Materialien befestigt werden, die ein Versickern des Oberflächenwassers zulassen.

Mindestens 20 % der Grundstücksflächen dürfen nicht befestigt und sollten mit einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Über die Ausführung der nicht überbauten Grundstücksflächen ist mit den Bauvorlagen ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

10. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB)

Für die Begrünung der Grundstücke im Mischgebiet und im Gewerbegebiet westlich der Tuchmachergasse ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bei Einreichung eines Baueingabeplanes ist ein detaillierter Bepflanzungsplan erforderlich.
- b) Es dürfen nur einheimische Gehölze verwendet werden.
- c) Von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind 20 % als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Es ist je 300 qm mindestens ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 16 cm) zu pflanzen.
- d) Flachdächer ab 150 qm Fläche müssen begrünt werden.

11. Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB)

Der vorhandene Baumbestand entlang des Aurachufer bzw. westlich vom Grundstück Fl.Nr. 414, Gemarkung Herzogenaurach, muß erhalten werden.

Bei den Bauarbeiten sind dafür Schutzmaßnahmen zu treffen. Sollte jedoch ein Baum auf Grund äußerer Umstände gefällt werden müssen, ist zuvor das Einverständnis der Stadt Herzogenaurach einzuholen.

12. Abgrabungen und Aufschüttungen - Aurachufer

Grundstücksauffüllungen sind nicht zulässig. Es können Ausnahmen gestattet werden, wenn dadurch das Ortsbild oder andere Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die teilweise massiven Eingriffe und provisorischen Abstützungen des nördlichen Aurachufer auf den Grundstücken Fl.Nr. 414, 414/1, 348, 345 und 345/3, Gemarkung Herzogenaurach, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu beseitigen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

13. Immissionsschutz

Die Lärmimmissionen auf den an das Gewerbegebiet (Fl.Nr. 414, Gemarkung Herzogenaurach) angrenzenden Grundstücken dürfen die Werte

stückseigentümer zu beseitigen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

13. Immissionsschutz

Die Lärmimmissionen auf den an das Gewerbegebiet (Fl.Nr. 414, Gemarkung Herzogenaurach) angrenzenden Grundstücken dürfen die Werte eines Mischgebietes 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) bei Nacht nicht überschreiten.

14. Altlasten

Die Untersuchungsergebnisse des Ingenieurbüros R & H, vom 29.11.1991, 26.02.1992, 30.07.1992 und 05.05.1994, zur Beurteilung möglicher Schadstoffbelastungen der Bausubstanz im Hinblick auf den Gebäudeabriß bzw. auf die Nutzungsänderung der bestehenden Gebäudeteile und möglicher Bodenbelastungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 16 „Zwischen der Würzburger Straße, Steggasse und der Aurach“.

Die hier genannten Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen sind vorzunehmen.



**Satzung**  
**für den Bebauungsplan Nr. 16**  
**„Zwischen der Würzburger Straße, Steggasse und der Aurach“**  
**der Stadt Herzogenaurach**

Die Stadt Herzogenaurach erläßt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 96 Abs. 1 Ziffer 15, Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. 2132-1-I, S. 251) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392) folgende Satzung:

**§ 1**

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Zwischen der Würzburger Straße, Steggasse und der Aurach“ der Stadt Herzogenaurach vom 25.09.1991 wird beschlossen.

**§ 2**

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Zwischen der Würzburger Straße, Steggasse und der Aurach“ besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung.

**§ 3**

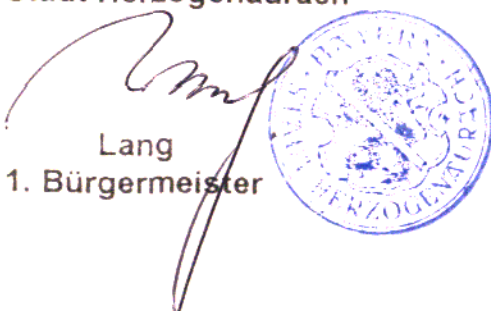
Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

**§ 4**

Mit Geldbuße bis zu 1.000.000,- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Herzogenaurach, 22.10.1996  
Stadt Herzogenaurach

Lang  
1. Bürgermeister





## VERFAHRENSHINWEISE

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 27.12.1995 bis 19.01.1996. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Zwischen der Würzburger Straße, Steggasse und der Aurach“ wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.04.1996 bis 17.05.1996 öffentlich ausgelegt.

Herzogenaurach, 22.10.1996  
Stadt Herzogenaurach

Lang  
1. Bürgermeister



Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.09.1996 den Bebauungsplan Nr. 16 „Zwischen der Würzburger Straße, Steggasse und der Aurach“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herzogenaurach, 22.10.1996  
Stadt Herzogenaurach

Lang  
1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan Nr. 16 „Zwischen der Würzburger Straße, Steggasse und der Aurach“ wurde gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I S. 2253) und § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZutVBauGB) vom 07.07.1987, Nr. 2130-3-1, dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 22.10.1996 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wurde innerhalb von drei Monaten nicht geltend gemacht bzw. es wurde vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt vor Ablauf der Frist erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Herzogenaurach, 23.01.2001  
Stadt Herzogenaurach

Lang  
1. Bürgermeister

